

**Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 -
Medizinische Fakultät - der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 22. April 2004**

Die Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 - Medizinische Fakultät - der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. April 2004 (AB Uni 2014/22) wird nachstehend in berichtigter Form erneut bekannt gemacht.

**Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 - Medizinische Fakultät - der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 22. April 2004
vom 9. März 2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 68 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW, S. 272), hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 - Medizinische Fakultät - der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. April 2004 (AB Uni 2004/04) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die regelmäßige Lehrtätigkeit im Umfang von durchschnittlich 1,6 Punkten pro Jahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; der anerkennungsfähige Unterricht wird je nach Lehrform mit Punktzahlen gemäß § 14a bewertet.“

2. § 14 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Über Ausnahmen von dieser Lehrverpflichtung in besonderen Einzelfällen entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf Antrag.“

3. Nach § 14 wird folgender § 14a neu eingefügt

„§ 14a (Anerkennungsfähiger Unterricht)

(1) Als anererkennungsfähiger Unterricht im Sinne von § 14 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 werden mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- a) Lehrveranstaltungen in Form eines Präsenzunterrichtes
(Vorlesungen, Praktika, Seminare, mündlich/praktische Prüfungen)
Pro akademischer Unterrichtsstunde: 0,1 Punkte
Die erreichte Punktzahl ist mit folgenden Anrechnungsfaktoren zu multiplizieren:
- Für curriculare Veranstaltungen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin: 1,0
 - Für extracurriculare Veranstaltungen mit mehr als 3 Teilnehmern: 0,5 (max. 5 Pt.)
 - Für Extracurriculare Veranstaltungen mit weniger oder gleich 3 Teilnehmern: 0,25 (max. 3 Pt.)
- b) Betreuung von Hospitationen
(Laborpraktika, Famulaturen, Blockpraktika, PJ)
Pro Woche Hospitation und Student: 0,01 Punkte (max. 3 Pt.)

Für die Anerkennung der extracurricularen Veranstaltungen sowie der Hospitationen ist die Vorlage einer entsprechenden Teilnehmerliste erforderlich, wobei ausschließlich ordentliche Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewertet werden.

(2) Weitere Punkte werden vergeben:

- a) je 0,5 Punkte für einen Beitrag zu einem anerkannten Lehrbuch
- b) je 2 Punkte für die Herausgabe eines Lehrbuches
- c) je 1 Punkt für eine innovative Leistung auf dem Gebiet der universitären Lehre.

Hierbei sind nur Leistungen zu berücksichtigen, die nach der Habilitation erbracht wurden.“

4. In § 15 Abs. 7 wird eine neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Verzeichnis der Lehrtätigkeiten seit der Habilitation gemäß § 15a einschließlich einer Liste der aktuell betreuten sowie erfolgreich abgeschlossenen Promotionen;“

5. Aus den bisherigen Nummern 2 bis 8 in § 15 Abs. 7 werden die Nummern 3 bis 9.

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a (Verzeichnis der Lehrtätigkeiten seit der Habilitation)

(1) Das Verzeichnis der Lehrtätigkeiten gemäß § 15 Abs. 7 Nr. 2 hat die Angabe von Punktzahlen zu enthalten, wobei der Unterricht je nach Lehrform wie folgt bewertet wird:

- a) Lehrveranstaltungen in Form eines Präsenzunterrichtes
(Vorlesungen, Praktika, Seminare, mündlich/praktische Prüfungen)
Pro akademischer Unterrichtsstunde: 0,1 Punkte

Die erreichte Punktzahl ist mit folgenden Anrechnungsfaktoren zu multiplizieren:

- | | |
|---|------|
| - Für curriculare Veranstaltungen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin: | 1,0 |
| - Für extracurriculare Veranstaltungen mit mehr als 3 Teilnehmern: | 0,5 |
| - Für Extracurriculare Veranstaltungen mit weniger oder gleich 3 Teilnehmern: | 0,25 |

- b) Betreuung von Hospitationen
(Laborpraktika, Famulaturen, Blockpraktika, PJ)
Pro Woche Hospitation und Student: 0,01 Punkte

Für die extracurricularen Veranstaltungen sowie die Hospitationen sind entsprechende Teilnehmerlisten vorzulegen.

(2) Weitere Punkte werden vergeben:

- a) je 0,5 Punkte für einen Beitrag zu einem anerkannten Lehrbuch
b) je 2 Punkte für die Herausgabe eines Lehrbuches
c) je 1 Punkt für eine innovative Leistung auf dem Gebiet der universitären Lehre.

Hierbei sind ebenfalls nur Leistungen zu berücksichtigen, die nach der Habilitation erbracht wurden.

(3) Das Erreichen bestimmter Punktzahlen ist keine notwendige Voraussetzung für die Umhabilitation. Die erzielten Punktzahlen bilden einen Aspekt in der Gesamtwürdigung des Antrags auf Umhabilitation.“

7. In § 18 Abs. 3 Nr. 4 werden nach den Wörtern „keine Lehrtätigkeit“ die Wörter „im Umfang gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 4. Februar 2014.

Münster, den 9. März 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. März 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles